

Verbotene Messer und Stichwaffen

Generell verboten sind Hieb- und Stichwaffen.

Sie haben bei Jugendveranstaltungen nichts zu suchen!

Verboten sind auch folgende Springmesser:

Einhandmesser, bei denen die Klinge auf Knopfdruck seitlich aus dem Griff austritt und folgende Eigenschaften aufweist:

Der aus dem Griff herausragende Teil der Messerklinge ist

- Länger als 8,5 cm
- Zweiseitig geschliffen

Springmesser (seitlich), die nicht länger als 8,5 cm und nicht zweiseitig geschliffen sind, dürfen ab 18 Jahren erworben, aber generell nicht geführt werden. Sie haben bei Jugendveranstaltungen nichts verloren!

Spring- und Fallmesser sind Messer, deren Klinge beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff nach vorne hervorschnellen und selbsttätig oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung festgestellt werden.

Faustmesser/Stoßdolche sind feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden.

Butterflymesser sind Faltemesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen.

Gürtelmesser ähneln dem Faustmesser, können allerdings als Gürtelschnalle getragen werden. **Messer dürfen niemals aussehen wie ein täglicher Gebrauchsgegenstand.**

Weitere Infos und Quellenangaben:

Bayerisches Staatsministerium des Inneren, www.stmi.bayern.de

Bundesministerium des Inneren, www.bmi.bund.de

DREI-W-Verlag, www.drei-w-verlag.de, Broschüre »Arbeitsheft Waffenrecht«

Fotos Messer: DREI-W-Verlag



Angeln gehen
Natur verstehen

Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Mittenheimer Straße 4
85764 Oberschleißheim

Tel.: 089.642726-31
Fax: 089.642726-34

info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de

Gefördert aus Mitteln der Fischereijugabe / Fotos © fotolia MMSStudio / doink / Fotos Messer © DREI-W-Verlag

Messer in der
Jugendgruppe



Bayerische Fischerjugend im
Landesfischereiverband Bayern e.V.

Messer in der Jugendgruppe

Messer in der Jugendgruppe ist ein wichtiges Thema für jeden Jugendleiter. Hierbei muss man zwischen den pädagogischen Empfehlungen und rechtlichen Aspekten unterscheiden. Diese Informationsschrift gibt Euch eine pädagogische Empfehlung und leistet einen ersten rechtlichen Überblick. Für rechtliche Detailfragen wendet Euch bitte an eure Waffenrechtsbehörde (Landratsamt). Diese kann eine Einzelfallprüfung vornehmen.



Als Jugendleiter hast Du die **Aufsichtspflicht** über die Kinder und Jugendlichen bei Veranstaltungen der Jugendgruppe. Im Rahmen dieser Aufsichtspflicht hast Du zu verhindern, dass die anvertrauten Jugendlichen sich oder einem Dritten Schaden zufügen.

Als Jugendleiter kannst Du – unabhängig davon, ob ein Messer rechtlich gesehen geführt werden darf – entscheiden, ob, in welchem Umfang und welche Messer in der Jugendgruppe geführt werden dürfen. Um dies zu entscheiden, solltest Du vorab in Betracht ziehen, ob in der jeweiligen Situation ein **vernünftiger Anlass** für das Tragen eines Messers besteht, welche geistige Reife die zu betreuenden Kinder haben, wie groß die zu betreuende Gruppe ist und wie viele Mitbetreuer

zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage solltest Du entscheiden, ob und wann Du überhaupt Messer in der Jugendgruppe zulässt (Abwägung im Vorfeld).

Soweit Du Messer zulässt, solltest Du zuvor **klare Regeln darüber aufstellen** welche Messer zugelassen werden und wie damit in der Jugendgruppe umzugehen ist.

Du bist auch danach weiterhin ständig verpflichtet, das Risiko für die Jugendlichen abzuwägen. Führt z.B. ein Jugendlicher ein **gefährliches Messer**, mit dem er sich oder andere verletzen kann, musst Du einschreiten.

Wenn Du eine **akute Gefahr** siehst, musst Du dem Jugendlichen das Messer abnehmen. Nach Beendigung der Veranstaltung musst Du das Messer an den Jugendlichen oder Erziehungsberechtigten zurückgeben (Regeln überwachen, konsequent durchsetzen und ggf. zusätzliche Maßnahmen ergreifen).



Die Fischerjugend empfiehlt Dir als Jugendleiter folgende Richtlinie:

- **ohne vernünftigen Anlass** keine Messer zulassen.
- bei unüberschaubaren Gruppen, kleinen und unreifen Kindern **keine Messer zulassen**.
- Kindern unter 10 Jahren solltest du die Verwendung von Messern am Gewässer verbieten. **Sie dürfen keine Fische betäuben und töten**.
- Bei älteren Kindern musst du im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben entscheiden, welches Messer geeignet ist. Hier solltest du bei jedem Kind eine individuelle **Entscheidung im Einzelfall** treffen: Hier ist vor allem die Beschaffenheit des Messers und die Zuverlässigkeit des Kindes entscheidend. Wichtig ist, wie geübt das Kind mit dem Messer umgehen kann.
- Die rechtlichen Vorgaben des Waffengesetzes zum Besitz und zum Führen von Messern sind dabei **kein Freibrief** für den Jugendleiter.
- Soweit das Tragen eines Messers am Wasser in der Jugendgruppe einen konkreten Anlass hat und mit Blick auf das Alter und die Zusammensetzung der Gruppe vertretbar erscheint, solltest du nur sog. **»Gebrauchsmesser«** zulassen.

Zu den Gebrauchsmessern zählen:

- einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis max. 12 cm und
- beidhändig zu bedienende Klappmesser.



Rechtliche Rahmenbedingungen

Gebrauchsmesser sind legal und unterliegen nicht dem Waffenrecht. Dazu zählen einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis 12 cm und beidhändig zu bedienende Klappmesser. Unsere Empfehlung ist es daher, in der Jugendgruppe am Gewässer lediglich diese Messer zuzulassen.

Grundsätzlich dürfen nicht geführt werden:

- Feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm (z.B. Filetmesser).
- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) unabhängig von der Klingenlänge.

Geführt bedeutet z.B., dass sich das Messer in der Hosentasche des Anglers oder am Gürtel befindet. Ein Messer in einem verschlossenen Behältnis (z.B. Angelkoffer) gilt als nicht geführt.

Ausnahme: Ein Messer, das unter das gesetzliche Führungsverbot fällt, darf der Angler dennoch führen, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse hat. In der Verwaltungsvorschrift des Bundes wird klargestellt, dass »Jagd und Fischerei zu den sozial-adäquaten Zwecken gehören und sich daraus ein berechtigtes Interesse ergeben kann«. Der Angler muss bei einer Kontrolle nachvollziehbar erklären, dass das Messer für Gebrauchszwecke der Fischerei mitgeführt wird. Dies ist bei übergroßen Messern nicht gegeben. Diese Ausführungen gelten rein rechtlich auch für Kinder und Jugendliche.